

Stellungnahme des StGH zum Bericht und Antrag zur Justizreform

Wie schon in der Vernehmlassungstellungnahme des Staatsgerichtshofes ausgeführt wurde, bringt sich der Staatsgerichtshof wegen seiner Normprüfungskompetenz in der Regel nicht in das Gesetzgebungsverfahren ein. Eine Ausnahme macht der Staatsgerichtshof nur, wenn er von einer Gesetzesvorlage betroffen ist. In diesem Fall äussert er sich auch nur zu den für ihn direkt relevanten Bestimmungen.

Der Staatsgerichtshof ist gemäss dem vorliegenden Bericht und Antrag wesentlich stärker in die Justizreform einbezogen, als dies noch im Vernehmlassungsbericht vorgesehen war. Dies ist offensichtlich auch eine Reaktion auf die Kritik an der Vernehmlassungsvorlage. Ein mehrfach vorgebrachter Kritikpunkt war, dass nicht nur beim Obersten Gerichtshof, sondern auch beim Staatsgerichtshof liechtensteinische Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen mitwirken. Zwar kann hier noch einmal darauf hingewiesen werden, dass Greco insoweit nicht die Situation beim Staatsgerichtshof bemängelte, zumal auch in ausländischen Verfassungsgerichten Rechtsanwälte Einsitz haben.

Unabhängig hiervon sprechen durchaus nachvollziehbare Gründe dafür, dass ein Teil der StGH-Richterfunktionen in Zukunft vollamtlich ausgeübt wird. Es erscheint auch richtig, dass nicht nur die Präsidentenfunktion, sondern auch diejenige des Vizepräsidenten vollamtlich werden soll. Wenn nur das Präsidentenamt vollamtlich wäre, käme dem Präsidenten wohl eine zu grosse Machtposition zu. Die vorgesehene Regelung hat aber auch offensichtliche Nachteile:

- Zunächst wird das im Staatsgerichtshof bisher intensiv und erfolgreich gelebte Kollegialitätsprinzip tendenziell geschwächt. Entsprechend ist der Hinweis im Bericht und Antrag wichtig, dass den nebenamtlichen Richtern und Richterinnen weiterhin Gelegenheit zur Verfassung von Entscheidungsreferaten gegeben werden soll.
- In Anbetracht der in Liechtenstein generell dünnen Personaldecke könnte auch die einmalige zehnjährige Amtszeit für StGH-Präsident und -Vizepräsident ein beträchtliches Rekrutierungsproblem darstellen. Diese Funktionen kämen dann wohl nur für über 50-jährige Juristen und Juristinnen infrage. Eine zwölfjährige Amtszeit wie beim deutschen Bundesverfassungsgericht oder auch eine 15-jährige Amtszeit gäbe hier schon mehr Rekrutierungsspielraum. Da von vornherein eine mindestens 15-jährige vorherige Berufstätigkeit vorausgesetzt wird, erschiene dem Staatsgerichtshof darüber hinaus eine Richtertätigkeit bis zum Pensionsalter (oder sogar bis zum 68. Lebensjahr wie beim Bundesgericht) als beste Lösung. Durch eine längere Amtszeit könnte der Staatsgerichtshof auch besser von Knowhow und Erfahrung der vollamtlichen Richter und Richterinnen profitieren.

Einen wesentlicher Kritikpunkt des Staatsgerichtshofes betrifft die Normstufe der Regelung der Amtsdauer:

Nach der nunmehr vorgeschlagenen Regelung wäre die Amtsdauer der StGH-Richter anders als bei Regierung und Landtag nicht mehr in der Verfassung geregelt. Dies wäre ein problematischer Rückschritt, auch im internationalen Vergleich. Diese gerade auch für die Unabhängigkeit des Verfassungsgerichts wesentliche Frage sollte weiterhin auf Verfassungstufe normiert werden, auch wenn dann konsequenterweise die Übergangsregelung ebenfalls in der Verfassung zu regeln ist. In diesem Zusammenhang wird bemerkt, dass die Regelung der Wiederwahl der nebenamtlichen Mitglieder des Staatsgerichtshofes in Einklang mit der bisherigen Praxis so interpretiert wird, dass weiterhin auch eine mehrfache Wiederwahl zulässig ist.

15.04.2024/Hilmar Hoch

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Hoch', written in a cursive style.